

2779/J XXI.GP
Eingelangt am: 13.07.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend die rechtliche Stellung der Landesumwelthanwaltschaft Tirol bei Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 der europäischen Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH - RL)

Die FFH - RL schreibt unter anderem ein Verschlechterungsverbot für Natura 2000 Gebiete vor, sowie die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung, wenn Pläne und Projekte solche Gebiete tangieren und erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzieles nicht ausgeschlossen werden können.

Wie die Praxis in Tirol gezeigt hat, sind dabei derzeit die rechtlichen Möglichkeiten der Landesumwelthanwaltschaft nicht dazu geeignet, die Einhaltung dieser Richtlinie einer wirksamen Nachprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu unterziehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Sind Sie der Überzeugung, daß in Angelegenheiten der Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien Rechtssicherheit besteht, zumal im Tiroler Naturschutzgesetz diese Richtlinien immer noch nicht umgesetzt sind?
2. Sind Sie der Überzeugung, daß in Angelegenheiten der Umsetzung der europäischen Naturschutzrichtlinien in Bezug auf die Rechtsstellung der Landesumwelthanwaltschaft Tirol Rechtssicherheit besteht?
3. Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen treffen innerstaatlich das Land Tirol (in rechtlicher und finanzieller Hinsicht), wenn im Falle einer Verurteilung durch den EUGH die Republik Österreich den anfallenden Pauschalbetrag bzw. das Zwangsgeld nach Art. 171 EG - Vertrag zu bezahlen hat, Tirol aber im Rahmen seiner Naturschutzkompetenz für den Klagsgrund verantwortlich ist?
4. Hat der Bundesgesetzgeber geregelt, daß die Einhaltung der FFH - und Vogelschutzrichtlinie einer wirksamen Nachprüfung durch den Verwaltungs - bzw. Verfassungsgerichtshof unterzogen werden müssen, zumal der Bund als Vertragspartner der EU gegenüber verantwortlich ist?

5. In anderen Rechtsbereichen wie Agrarrichtlinie, Öko - Audit Richtlinie und Umweltverträglichkeitsprüfungs - Richtlinie wurde in Umsetzung des EU - Rechts dem Landesumweltanwalt Tirol bereits Beschwerderecht vor dem Verwaltungs - und Verfassungsgerichtshof eingeräumt.
Sind Sie der Rechtsmeinung, dass in Angleichung dieser angeführten Rechtsbereiche auch in den Naturschutzgesetzen der Länder in Beziehung zu den diesbezüglichen EU - Richtlinien (FFH - und Vogelschutzrichtlinie) die volle Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft zwingend notwendig ist bzw. wird?